

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle (MZH) Seißen

Vorwort

Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Halle. Sie dient weiter dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

Die Stadt erwartet von allen Benutzern, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend und pfleglich umgehen.

Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle (einschließlich ihren Nebenräumen und Außenanlagen) aufhalten. Mit dem Betreten der Halle unterwerfen sich Benutzer und Zuschauer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen.

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die MZH in Seißen dient ausschließlich dem Turn- und Sportunterricht der öffentlichen Schulen, dem Übungsbetrieb der Blaubeurer Vereine, den Sportveranstaltungen und der vertraglich festgelegten Einzelbenutzung.
2. Die MZH darf nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Lehrers bzw. eines Ausbildungs- oder Übungsleiters, bei sonstigen Veranstaltungen eines Verantwortlichen betreten werden.

§ 2 Überlassung der Halle

1. Die Benutzung der MZH durch die Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Ortsverwaltung (Ortschaftsrat) stellt im Einvernehmen mit der Schulleitung einen Belegungsplan auf. Änderungen des Belegungsplanes sind jeweils im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung (Ortschaftsrat) vorzunehmen.
2. Die Benutzung der MZH durch die Vereine geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Ortsverwaltung (Ortschaftsrat) im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet das Bürgermeisteramt. Der Belegungsplan wird bei Bedarf überprüft und neu erstellt.

3. Weitere Anträge auf Überlassung der MZH sind schriftlich und mindestens vierzehn Tage vorher bei der Ortsverwaltung zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, die Zeitdauer sowie die voraussichtlichen Teilnehmer und Zuschauerzahlen der Veranstaltung enthalten.
4. Die MZH darf erst benutzt werden, wenn die Benutzung schriftlich bestätigt wurde. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.
5. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Pflichtveranstaltungen (Punktspiele), und Meisterschaften der Verbände gehen, sofern Blaubeurer Vereine daran teilnehmen, Vereinsturnieren oder örtlichen Turnieren bzw. sonstigen Veranstaltungen vor.
6. Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
7. Wird die Halle für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so gehen diese Interessen denen der übrigen Benutzer vor. Bei vertraglichen Einzelbelegungen muss beim Sportbetrieb mit Einschränkungen gerechnet werden.
8. Die Küche der MZH wird nur örtlichen Vereinen zur Selbstbenutzung nach genauer Einweisung überlassen.

§ 3 Benutzung

1. Beim Benutzen der MZH durch die Schulen, die Vereine und die sonstigen Benutzer muss die aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die MZH erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.
2. Für den Turn- und Sportunterricht der Schulen und Vereine stehen die fest eingebauten und beweglichen Turngeräte zu Verfügung. Den Seißener Vereinen wird das Einbringen vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte und Gegenstände in die Halle gestattet. Diese sind in vereinseigenen Schränken aufzubewahren. Die Platzzuteilung erfolgt durch den Hausmeister.
3. Geräte haben die Benutzer der Halle selbst auf- und abzubauen. Der verantwortliche Leiter hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Schäden sind dem Hausmeister durch den verantwortlichen Leiter sofort zu melden.
4. Bei allen sportlichen Nutzungen muss der vorgeschriebenen Prallschutz an der östlichen Stirnseite der Halle aufgebaut sein.
5. Werbung und Warenverkauf innerhalb der Anlage bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung Blaubeuren.

6. Die festgesetzten Belegungszahlen (bei aufgebauter Tribüne mit Reihenbestuhlung 450 Personen und bei aufgebauter Tribüne mit Betischung und Bestuhlung 300 Personen) dürfen nicht überschritten werden. Bei Sportveranstaltungen dürfen Zuschauer sich nur auf den vom Hausmeister zugewiesenen Flächen aufhalten. Der Veranstalter stellt das Ordnungspersonal und einen ausreichenden Sanitätsdienst.
7. Das Betreten des restlichen Hallenbereiches ist für Zuschauer nicht gestattet.
8. Bei Sportveranstaltungen dürfen Getränke, Nahrungsmittel usw. nur im Foyer eingenommen werden.

§ 4 Ordnungsvorschriften

1. Räume, Einrichtungen und Geräte der MZH sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
2. Der Hausmeister überwacht die Einhaltung der Benutzungsordnung. Er übt als Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus und ist insoweit gegenüber den Schulen, den Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, nach Information des Lehrers bzw. Übungsleiters, sonst unmittelbar sofort aus der MZH und von den Außenanlagen zu weisen.
3. Die Umkleieräume dürfen nur über die besonderen Eingänge betreten werden. Sie sind während den Übungsstunden zu verschließen. Der Innenraum der MZH darf nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Bei Sportveranstaltungen ist das Betreten der Halle mit Schuhen, die zuvor oder sonst auch auf der Straße getragen worden sind, untersagt. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
4. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen zu versehen. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters aufgestellt werden.
5. Das Harzen von Händen und Bällen ist untersagt. Für Ballspiele dürfen nur Hallen- bzw. Softbälle verwendet werden.
6. Die Anlage für Heizung, Beleuchtung, Klimatisierung darf nur vom Hausmeister bedient werden. Der Trennvorhang und die Ballfangnetze können je nach Bedarf vom jeweiligen Übungsleiter bedient werden.
7. Wird die MZH vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister nach Möglichkeit rechtzeitig zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird.

8. Für den Beginn des Übungsbetriebs, am Abend ist der genehmigte Belegungsplan maßgebend. Übungsende ist um 21.45 Uhr. Die Halle ist spätestens um 22.00 Uhr zu räumen.
Der Wettkampfbetrieb an Samstagen erfolgt nach jeweiliger Absprache mit der Ortsverwaltung
An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen soll der Wettkampfbetrieb nicht vor 11.00 Uhr beginnen.
9. Während den Sommerferien und den Weihnachtsferien bleibt die MZH für den Sportbetrieb geschlossen.
10. Durch den Hausmeister wird ein Betriebsbuch geführt.

§ 5 Verhalten in der MZH

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet sind insbesondere
 - a) das Rauchen in der MZH, ausgenommen dem Foyer
 - b) das Mitbringen von Tieren
 - c) der Verkauf und das Anbieten von Waren aller Art
 - d) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften
 - e) der Ausschank von Spirituosen und alkoholischen Mixgetränken mit Spirituosen.
 - f) das Benageln, Bekleben und Bemalen von Wänden, Fußböden und dergleichen mit Gegenständen jeglicher Art.

§ 6 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

1. Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privatem Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Sporthalle abgestellte Fahrzeuge.
2. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
3. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von einem Monat, werden die Fundsachen beim Fundamt der Stadt abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Haftung, Beschädigungen

1. Die sportliche Betätigung in der Halle einschließlich den Nebenräumen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden die bei der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der MZH (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen, trifft eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein Verschulden der Stadt oder ihren Bediensteten nachgewiesen wird.
2. Die Stadt überlässt die MZH und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person zu prüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden
3. Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Zuschauer seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Das gleiche gilt für alle Prozess- und Nebenkosten. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.
4. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Der Benutzer haftet, für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Die Benutzer haften der Stadt auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten, von Teilnehmern oder Zuschauern entstanden sind.
6. Die Haftungsbestimmungen der Abs. 2 und 5 finden auf die Schulen keine Anwendung, soweit es sich nicht um Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit handelt.
7. Für die Verwahrung und die Benutzung der in der Halle untergebrachten Geräteschaffen und Gegenstände der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Stadt keine Haftung.
8. Jeder entstandene Schaden an den Räumen und Einrichtungen der MZH sowie der Außenanlagen ist sofort dem Hausmeister zu melden.
9. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
10. Die Stadt behebt alle Schäden auf Kosten der Haftpflichtigen.
11. Die Stadt Blaubeuren kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 8 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt einzelnen Benutzern die Benutzung der MZH zeitlich begrenzt oder dauernd untersagen.

§ 9 Benutzungsentgelt

Die Benutzung der MZH durch den Sportunterricht der öffentlichen Schulen und durch den Übungsbetrieb der Blaubeurer Vereine ist unentgeltlich. In den übrigen Fällen wird das Benutzungsentgelt in der Zulassung der Benutzung nach § 2 Abs. 4 festgesetzt. Das Entgelt ist in der Regel vor der Veranstaltung zu entrichten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Kautions verlangen.

§ 10 Ausnahmevorschriften

Für bestimmte Einzelfälle können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung durch die Ortsverwaltung (Ortschaftsrat) genehmigt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat vorstehende Benutzungsordnung am 25. Oktober 1994 beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.